



Nr.: 5/2007

10. Mai 2007

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN**

### **Inhaltsverzeichnis**

Seite

Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie Vom 14.03.2007 .....	3
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Philosophie Vom 14.03.2007 .....	30
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007 .....	46
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft Vom 14.03.2007 .....	65
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das "studierte Fach Deutsch" im Studiengang Lehramt an Grundschulen Vom 29.03.2007 .....	81
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das "studierte Fach Deutsch" im Studiengang Lehramt an Mittelschulen Vom 29.03.2007 .....	86
Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Studienordnung für das "vertieft studierte Fach Deutsch" im Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien Vom 29.03.2007 .....	91

Technische Universität Dresden Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften Fachstudienordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache als Erweiterungsfach für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen und die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen Vom 29.03.2007 .....	96
Redaktionelle Korrektur der Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 2/2007, Seite 7 .....	102
Anzeige zum neuen Dienstsiegel der Otto-Friedrich- Universität Bamberg .....	103
Anzeige zum neuen Dienstsiegel der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn .....	104

**Technische Universität Dresden**  
**Philosophische Fakultät**  
**Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Philosophie**

Vom 14.03.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Philosophie.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Philosophie soll den Studierenden einerseits eine breite philosophische Orientierung sowie fächerübergreifende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie in verschiedenen Fächern und Disziplinen sowie auf veränderte und neue Berufsfelder anwenden können. Andererseits sollen für diejenigen Studierenden, die im Anschluss an den Bachelorstudiengang Philosophie den entsprechenden Masterstudiengang absolvieren, die dafür notwendigen methodischen und inhaltlichen, systematischen und historischen Grundlagen des Faches vermittelt werden.

(2) Im Grundmodul „Philosophische Propädeutik“ lernen die Studierenden in Vorlesungen und in diesen zugeordneten Tutorien bzw. Übungen zentrale Begriffe, Methoden und Probleme der theoretischen Philosophie, der formalen Logik und der praktischen Philosophie kennen. Im Rahmen eines Textproseminars üben sie die Lektüre und Interpretation philosophischer Texte ein. Die vier Aufbaumodule, von denen zwei zu wählen sind, vermitteln vertiefende Einführungen in je drei verschiedene Einzeldisziplinen, Themenbereiche und Problemfelder der Theoretischen Philosophie, der Praktischen Philosophie, der Philosophie der Wissenschaft und Technik und der Philosophie der Kultur und Religion. Neben der Vertrautheit mit systematischen Fragestellungen erwerben die Studierenden in zwei Modulen zur Geschichte der Philosophie grundlegende Kenntnisse von Epochen, Autoren und Problemen der Philosophiegeschichte. In den Tutorien und Seminaren machen sich die Studierenden mit grundlegenden Methoden der philosophischen Reflexion und Argumentation vertraut. Sie lernen, rationale Diskurse zu führen, schwierige Texte zu verstehen und selbst anspruchsvolle Texte zu schreiben. So erwerben sie die Fähigkeit, eigene Urteile argumentativ zu begründen und mit fremden Überzeugungen kritisch und tolerant umzugehen. Die zwei Schwerpunktmodule der Abschlussphase, von denen das eine systematisch, das andere historisch orientiert ist, dienen der selbstständigen Aneignung und problemorientierten Vertiefung der bis dahin erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Philosophie. Auf diese Weise sollen die Studierenden lernen, diese Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden – ihren individuellen Interessen und beruflichen Plänen entsprechend - exemplarisch und disziplinenübergreifend - auf spezielle Problemfelder anzuwenden.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Fehlende Kenntnisse können bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

#### **§ 4**

### **Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

#### **§ 5**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. Module sind Lehreinheiten, in denen verschiedene Lehrveranstaltungen, die einem gemeinsamen Lehrziel (z.B. Einführung in ein Gebiet, Vermittlung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten, thematische Schwerpunktbildung) dienen, zusammengefasst werden. Die Module bauen aufeinander auf. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Hauptseminare, Tutorien und Hospitationsgruppen, Lesegruppen, Übungen, Sprachkurse, und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und vermitteln ein Überblickswissen. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, auf unterschiedlichem Niveau auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren. In Proseminaren werden Grundkenntnisse vermittelt und in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Hauptseminare dienen der schwerpunktmäßigen Vertiefung der bereits kennen gelernten Disziplinen, Themen und Epochen und der exemplarischen Schwerpunktbildung. In Tutorien und Hospitationsgruppen werden Methoden und Arbeitstechniken eingeübt, und es wird zum wissenschaftlichen Lesen von Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes angeleitet. In Lesegruppen wird der Lehrstoff an Ausschnitten zentraler Lehrbücher vertieft und angeeignet sowie das wissenschaftliche Lesen eingeübt. Übungen bieten eine begleitende Textlektüre oder Erarbeitung einer Problemstellung an. Sprachkurse dienen der Vermittlung grundlegender Sprachkompetenzen, die für das Studium der Philosophie unverzichtbar sind. Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, Anwendungsmöglichkeiten der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und neue Berufsfelder für Philosophen zu erschließen.

#### **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

- (1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 90 SWS und maximal 102 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Philosophie, den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikation. Insgesamt werden durch die Lehrveranstaltungen, Selbststudium sowie die Studien- und Prüfungsleistungen 180 Credits erworben. Davon entfallen 90 Credits auf den Kernbereich, 70 Credits auf den Ergänzungsbereich und 20 Credits auf den Bereich Allgemeine Qualifikation.
- (2) Das Studium gliedert sich in eine Phase der Grundlegung, eine Aufbauphase und eine Phase thematischer und historischer Schwerpunktbildung. Jede Phase umfasst 2 Semester.
- (3) Der Kernbereich setzt sich aus sieben Modulen zusammen.  
Die Grundlegungsphase umfasst die Module

- Grundmodul „Philosophische Propädeutik“
- „Geschichte der Philosophie I“ oder „Geschichte der Philosophie II“

Die Aufbauphase umfasst die Module

- „Geschichte der Philosophie I“ oder „Geschichte der Philosophie II“
- Aufbaumodul „Theoretische Philosophie“
- Aufbaumodul „Praktische Philosophie“
- Aufbaumodul „Philosophie der Wissenschaft und Technik“
- Aufbaumodul „Philosophie der Kultur und Religion“

Aus dem Angebot der Aufbaumodule sind zwei Module zu wählen.

Die Phase der Schwerpunktbildung umfasst die Module

- Schwerpunktmodul „Themen der Philosophie“
- Schwerpunktmodul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“

Bestandteil des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist in einem engen thematischen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Hauptseminar in einem der beiden Schwerpunktmodule in Form einer entsprechend umfangreichen Hausarbeit anzufertigen.

(4) Als Ergänzungsbereich stehen Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Politikwissenschaft, Soziologie und Humanities zur Auswahl. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die Module der Ergänzungsbereiche ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Philosophie darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Module eines kleinen Ergänzungsbereiches (35 Credits) können in Humanities nicht mit fachlich gleichartigen Modulen kombiniert werden. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden (10 Credits). Weitere 10 Credits werden durch das Modul „Allgemeine Qualifikation II“ erworben. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang oder andere Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen

tungen des Semesters durch Aushang oder andere Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

## **§ 7 Credits**

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Am Ende des zweiten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen. Zu diesem Zweck hat jeder Studierende aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Instituts der Philosophie eine Mentorin oder einen Mentor zu wählen. Die Mentorin oder der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienberatung. Darüber hinaus berät sie oder er die Studierenden bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen, der Wahlpflichtmodule und der Schwerpunktmodule.

(3) Außerdem haben Studierende, die die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.03.2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Phil-GM	<b>Grundmodul „Philosophische Propädeutik“</b>	Prof. Dr. Thomas Rentsch Prof. Dr. Gerhard Schönrich Prof. Dr. Heinrich Wansing
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul bietet eine grundlegende Einführung in das Fach Philosophie und seine wichtigsten Disziplinen.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel stellt v.a. die systematische Vermittlung von Begriffen, Disziplinen, Theorien usw. dar. Darüber hinaus werden die Studierenden mit den wichtigsten methodischen Fertigkeiten des Faches Philosophie bekannt gemacht und in Präsentationstechniken, Literaturrecherche und sonstige Techniken und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeiten eingeführt.</p> <p>Nach Abschluss dieses Moduls verfügen sie über inhaltliche und methodische Grundkompetenzen im Fach Philosophie. Sie besitzen Grundkenntnisse der Logik, sind mit Formen und Problemen des philosophischen Argumentierens vertraut und haben sich einen Überblick über die Disziplinen und Themenbereiche der Theoretischen und der Praktischen Philosophie verschafft. Darüber hinaus besitzen die Studierenden grundlegende Fertigkeiten beim Umgang mit philosophischen Texten: Sie können wissenschaftliche Texte selbstständig erarbeiten, kritisch prüfen und angemessen präsentieren.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Vorlesung und einer Übung „Grundzüge der Logik“ (4 SWS),</li> <li>- einer Vorlesung „Einführung in die Praktische Philosophie“ mit einem begleitenden Tutorium (4 SWS),</li> <li>- einer Vorlesung „Einführung in die Theoretische Philosophie“ mit einem begleitenden Tutorium (4 SWS) und</li> <li>- einem Proseminar zur Lektüre philosophischer Texte (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie.</p> <p>Einige Teile des Moduls sind verwendbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das Pflichtmodul „Philosophische Propädeutik“ (Phil-ErgGM) im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits),</li> <li>- für das Pflichtmodul (Phil-ErgGM2) im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und</li> <li>- für das Wahlpflichtmodul „Philosophische Propädeutik“ (Phil-ErgGM2) im Ergänzungsbereich Humanities (35 Credits).</li> </ul>	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in den Vorlesungen „Grundzüge der Logik“, „Einführung in die Praktische Philosophie“ und „Einführung in die Theoretische Philosophie“. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat im Proseminar „Lektüre philosophischer Texte“ und kleinere Übungen in der Übung zur Vorlesung „Grundzüge der Logik“ erforderlich.
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 17 Credits erworben. Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 510 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 210 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 120 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 180 Stunden auf die Prüfungsleistungen und -vorbereitungen im Anschluss an die Vorlesungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-MG 1	<b>„Geschichte der Philosophie I“</b>	Prof. Dr. Barbara Gerl-Falkovitz Prof. Dr. Bernhard Irrgang Prof. Dr. Thomas Rentsch Prof. Dr. Johannes Rohbeck Prof. Dr. Hans-Ulrich Wöhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul vermittelt eine Einführung in die Geschichte der europäischen Philosophie und einen Überblick über deren wichtigste Epochen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Philosophie der Antike und des Mittelalters</li> <li>2. Philosophie der frühen Neuzeit und der Aufklärung.</li> </ol> <p>Lern- und Qualifikationsziel stellt die Kenntnis der wichtigsten philosophischen Autoren und Werke der Philosophiegeschichte dar. Zudem soll die Fähigkeit erworben werden, philosophische Autoren und Werke in ihrem historischen Zusammenhang zu verstehen. Im Proseminar vertiefen die Studierenden neben den inhaltlichen Kenntnissen auch ihre fachspezifischen methodischen Qualifikationen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls begreifen die Studierenden die zeitliche Abfolge der Philosophiegeschichte als eine Entwicklung von Problemstellungen und Lösungsvorschlägen, die auch das gegenwärtige Philosophieren prägen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Vorlesung Philosophie der Antike und des Mittelalters (2 SWS),</li> <li>- einer Vorlesung Philosophie der frühen Neuzeit und der Aufklärung (2 SWS) und</li> <li>- je einem Proseminar (4 SWS), das der jeweiligen Vorlesung zugeordnet ist.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie.</p> <p>Einige Teile des Moduls sind verwendbar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie I“ (Phil-ErgMG 1) im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits),</li> <li>- für das Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ (Phil-ErgMG) im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und</li> <li>- für das Wahlpflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ (Phil-ErgMG) im Ergänzungsbereich Humanities (35 Credits).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einem Essay in den beiden Proseminaren. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Thesenpapier, ein Essay oder ein Referat in den Proseminaren erforderlich.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben.</p> <p>Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im ungeraden Jahr.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 120 Stunden auf die Prüfungsleistungen und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Phil-MG 2	<b>„Geschichte der Philosophie II“</b>	Prof. Dr. Barbara Gerl-Falkovitz Prof. Dr. Bernhard Irrgang Prof. Dr. Thomas Rentsch, Prof. Dr. Johannes Rohbeck Prof. Dr. Hans-Ulrich Wöhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul vermittelt eine Einführung in die Geschichte der europäischen Philosophie und einen Überblick über deren wichtigste Epochen:</p> <p>3. Philosophie des Deutschen Idealismus und des 19. Jahrhunderts 4. Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel stellt die Kenntnis der wichtigsten philosophischen Autoren und Werke der Philosophiegeschichte dar. Zudem soll die Fähigkeit erworben werden, philosophische Autoren und Werke in ihrem historischen Zusammenhang zu verstehen. Im Proseminar vertiefen die Studierenden neben den inhaltlichen Kenntnissen auch ihre fachspezifischen methodischen Qualifikationen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über inhaltliche und methodische Grundlagenkenntnisse zur Geschichte der Philosophie und begreifen die zeitliche Abfolge der Philosophiegeschichte als eine Entwicklung von Problemstellungen und Lösungsvorschlägen, die auch das gegenwärtige Philosophieren prägen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einer Vorlesung Philosophie des Deutschen Idealismus und des 19. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- einer Vorlesung Philosophie des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart (2 SWS) und</li> <li>- je einem Proseminar (4 SWS), das der jeweiligen Vorlesung zugeordnet ist.</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie.</p> <p>Einige Teile des Moduls sind verwendbar für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie II“ (Phil-ErgMG 2) im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits),</li> <li>- für das Pflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ (Phil-ErgMG) im kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät und</li> <li>- sowie für das Wahlpflichtmodul „Geschichte der Philosophie“ (Phil-ErgMG) im Ergänzungsbereich Humanities (35 Credits).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einem Essay in den beiden Proseminaren. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Thesenpapier, ein Essay oder ein Referat in den Proseminaren erforderlich.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 10 Credits erworben.</p> <p>Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im geraden Jahr.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 120 Stunden auf die Prüfungsleistungen und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-AM 1	<b>Aufbaumodul „Theoretische Philosophie“</b>	Prof. Dr. Gerhard Schönrich Prof. Dr. Heinrich Wansing
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul bietet eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Theoretischen Philosophie.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist, die Studierenden erstens mit wichtigen Texten der Theoretischen Philosophie vertraut zu machen, zweitens sich mit wichtigen Problembereichen innerhalb der verschiedenen Disziplinen auseinanderzusetzen und drittens die Fähigkeiten und Fertigkeiten in der philosophischen Analyse und Argumentation zu erweitern.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Theoretischen Philosophie.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Philosophische Logik“, „Semiotik“ oder „Sprachphilosophie“ (2 SWS),</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Metaphysik“, „Ontologie“ oder „Philosophie des Geistes“ (2 SWS) und</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Wissenschaftstheorie“ oder „Erkenntnistheorie“ (2 SWS).</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind aus diesem Lehrangebot zu wählen. Darunter müssen mindestens zwei Proseminare sein, damit die für das Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren.</p> <p>Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie und im großen und kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits und 70 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p> <p>Es ist eines von vier in jedem Studienjahr angebotenen Aufbaumodulen. Im Kernbereich und im Ergänzungsbereich (70 Credits) sind zwei Aufbaumodule zu wählen. Im Ergänzungsbereich (35 Credits) muss ein Aufbaumodul gewählt werden.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in zwei verschiedenen Proseminaren. Die mündliche Prüfungsleistung umfasst Themen des jeweiligen Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat erforderlich. In jedem gewählten Proseminar ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 11 Credits erworben.</p> <p>Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>	

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 180 Stunden auf die Prüfungsleistungen und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-AM 2	<b>Aufbaumodul „Praktische Philosophie“</b>	Prof. Dr. Barbara Gerl-Falkovitz Prof. Dr. Bernhard Irrgang Prof. Dr. Thomas Rentsch, Prof. Dr. Johannes Rohbeck
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul bietet eine vertiefende Einführung in die Disziplinen der Praktischen Philosophie.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten aus der Ethik bzw. Moralphilosophie sowie aus der Politischen Philosophie oder der Rechts- und Sozialphilosophie vertraut zu machen. Außerdem erwerben sie gründliche Kenntnisse in den Bereichen der angewandten Ethik oder der Ethik in den Weltreligionen.</p> <p>Indem sie Texte selbständig interpretieren und deren Probleme angemessen erörtern, verbinden sie systematische und historische Aspekte.</p> <p>In Auseinandersetzung mit den vermittelten Theorien üben sie die ethische Reflexion praktischer Problemstellungen. Dabei lernen sie, allgemeine Kategorien, Prinzipien oder Regeln auf konkrete Fälle anzuwenden.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten in der Praktischen Philosophie.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung zur „Ethik“ bzw. „Moralphilosophie“ (2 SWS),</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Politische Philosophie“ oder „Rechts- und Sozialphilosophie“ (2 SWS) und</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Bereichen „Angewandte Ethik“ oder „Ethik in den Weltreligionen“ (2 SWS).</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind aus diesem Lehrangebot zu wählen. Darunter müssen mindestens zwei Proseminare sein, damit die für das Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie und im großen und kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits und 70 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p> <p>Es ist eines von vier in jedem Studienjahr angebotenen Aufbaumodulen. Im Kernbereich und im Ergänzungsbereich (70 Credits) sind zwei Aufbaumodule zu wählen. Im Ergänzungsbereich (35 Credits) muss ein Aufbaumodul gewählt werden.</p>	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in zwei verschiedenen Proseminaren. Die mündliche Prüfungsleistung umfasst Themen des jeweiligen Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat erforderlich. In jedem gewählten Proseminar ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen.
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 180 Stunden auf die Prüfungsleistungen und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-AM 3	<b>Aufbaumodul „Philosophie der Wissenschaft und Technik“</b>	Prof. Dr. Bernhard Irrgang Prof. Dr. Gerhard Schönrich Prof. Dr. Heinrich Wansing
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul vermittelt eine Einführung und einen Überblick über die Hauptströmungen der Philosophie der Wissenschaften (Natur- und Geisteswissenschaften) sowie der allgemeinen Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie. Außerdem wird in die Philosophie der Technik, Technologie und Technikwissenschaften eingeführt, womit sich auch Fragen der Naturphilosophie verbinden.</p> <p>In diesem Modul werden Naturwissenschaft und Technik in ihrer wechselseitigen Beziehung sowie unter kulturellen, ökologischen und sozialen Aspekten betrachtet. Dabei werden grundlegende Probleme der Ethik der Wissenschaften und der Technik bzw. Technologie reflektiert.</p> <p>Qualifikationsziel ist die Fähigkeit, wissenschaftliche und technische Verfahren und Ergebnisse zu analysieren und zu beurteilen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten im Themenbereich und den Arbeitstechniken der Philosophie der Wissenschaft und Technik.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Philosophie der Wissenschaften“, „Wissenschaftstheorie“ oder „Erkenntnistheorie“ (2 SWS),</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Philosophie der Technik“ oder „Philosophie der Natur“ (2 SWS) und</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus dem Bereich „Ethik der Wissenschaft und Technik“ (2 SWS).</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind aus diesem Lehrangebot zu wählen. Darunter müssen mindestens zwei Proseminare sein, damit die für das Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie und im großen und kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits und 70 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p> <p>Es ist eines von vier in jedem Studienjahr angebotenen Aufbaumodulen. Im Kernbereich und im Ergänzungsbereich (70 Credits) sind zwei Aufbaumodule zu wählen. Im Ergänzungsbereich (35 Credits) muss ein Aufbaumodul gewählt werden.</p>	

<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in zwei verschiedenen Proseminaren. Die mündliche Prüfungsleistung umfasst Themen des jeweiligen Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat erforderlich. In jedem gewählten Proseminar ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen.
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 180 Stunden auf die Prüfungsleistungen und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
Phil-AM 4	<b>Aufbaumodul „Philosophie der Kultur und Religion“</b>	Prof. Dr. Barbara Gerl-Falkovitz Prof. Dr. Thomas Rentsch, Prof. Dr. Johannes Rohbeck
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul bietet Einführungen in verschiedene Themen, Probleme und Bereiche der Philosophie der Religion, Kultur und Geschichte sowie der Anthropologie und Ästhetik.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden mit wichtigen Texten aus den Gebieten der Philosophie der Religion, Kultur und Geschichte sowie der Anthropologie und Ästhetik vertraut zu machen und gründliche Kenntnisse in diesen Bereichen zu erwerben.</p> <p>Indem die Studierenden Texte selbstständig interpretieren und deren Probleme angemessen erörtern, verbinden sie systematische und historische Aspekte. Zudem erwerben sie die Fähigkeit, zwischen verschiedenen Themenbereichen Querverbindungen zu erkennen: Mensch und Religion, Religion und Kunst, Religion und Wissenschaft, Mensch und Geschichte, Mensch und Natur usw.</p> <p>In Auseinandersetzung mit den vermittelten Theorien üben sie die philosophische Reflexion und Anwendung der erarbeiteten Kategorien, Kenntnisse und methodischen Fertigkeiten auf Problemstellungen der Kultur und Religion.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende inhaltliche Kenntnisse und methodische Fertigkeiten im Themenbereich und den Arbeitstechniken der Philosophie der Kultur und Religion. Sie lernen, die kulturellen und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen ihrer gesellschaftlichen Situation zu begreifen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Philosophie der Religion“ oder „Vergleichende Religionswissenschaft“ (2 SWS),</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus den Disziplinen „Philosophie der Geschichte“ oder „Philosophie der Kultur“ oder „Ästhetik“ (2 SWS) und</li> <li>- einem Proseminar oder einer Vorlesung aus der Disziplin „Philosophische Anthropologie“ (2 SWS).</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen sind aus diesem Lehrangebot zu wählen. Darunter müssen mindestens zwei Proseminare sein, damit die für das Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind die inhaltlichen Kompetenzen, die in dem Modul „Philosophische Propädeutik“ vermittelt wurden. Insbesondere sollen die Studierenden mit den Grundlagen der Logik, mit den wichtigsten Disziplinen und Themen der Theoretischen Philosophie sowie mit den grundlegenden Fertigkeiten des Fachs Philosophie vertraut sein. Es wird erwartet, dass die Studierenden in der Lage sind, einen philosophischen Text sorgfältig zu lesen und zu analysieren. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	

<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie und im großen und kleinen Ergänzungsbereich Philosophie (35 Credits und 70 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.</p> <p>Es ist eines von vier in jedem Studienjahr angebotenen Aufbaumodulen. Im Kernbereich und im Ergänzungsbereich (70 Credits) sind zwei Aufbaumodule zu wählen. Im Ergänzungsbereich (35 Credits) muss ein Aufbaumodul gewählt werden.</p>
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung in zwei verschiedenen Proseminaren. Die mündliche Prüfungsleistung umfasst Themen des jeweiligen Proseminars. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat erforderlich. In jedem gewählten Proseminar ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen.</p>
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 11 Credits erworben.</p> <p>Die Modulnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.</p>
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 180 Stunden auf die Prüfungsleistungen und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-SM 1	<b>Schwerpunktmodul „Themen der Philosophie“</b>	Prof. Dr. Barbara Gerl-Falkovitz Prof. Dr. Bernhard Irrgang Prof. Dr. Thomas Rentsch, Prof. Dr. Johannes Rohbeck Prof. Dr. Gerhard Schönrich, Prof. Dr. Heinrich Wansing Prof. Dr. Hans-Ulrich Wöhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung ermöglicht das Schwerpunktmodul „Themen der Philosophie“ das vertiefende Studium bestimmter Gegenstandsbereiche sowie ausgewählter Begriffe, Probleme und Theorien.</p> <p>Die Schwerpunktbildung erfolgt, indem die Studierenden ihren individuellen Studieninteressen entsprechend zwei dem Modul zugeordnete Hauptseminare wählen, die möglichst in einem thematischen Zusammenhang miteinander stehen. Bei der Auswahl werden sie soweit möglich durch entsprechende Lehrangebote und soweit erforderlich durch eine begleitende Studienberatung unterstützt.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, die Studierenden zu befähigen, geeignete Themen disziplinenübergreifend zu bearbeiten.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und kontextuellen Erfassung eines bestimmten Themas der Philosophie entscheidend vertieft.</p>	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus zwei Hauptseminaren (je 2 SWS), die aus dem Angebot thematisch orientierter Lehrveranstaltungen gewählt werden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind im Kernbereich die inhaltlichen Kompetenzen, die in den zwei gewählten Aufbaumodulen vermittelt wurden.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie und im großen Ergänzungsbereich Philosophie (70 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Essay in einem der beiden Hauptseminare. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat in den beiden Hauptseminaren erforderlich.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	

<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen - 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit, - 90 Stunden auf die Erbringung der Studienleistung und - 90 Stunden auf die Prüfungsleistung und –vorbereitungen.
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-SM 2	<b>Schwerpunktmodul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“</b>	Prof. Dr. Barbara Gerl-Falkovitz Prof. Dr. Bernhard Irrgang Prof. Dr. Thomas Rentsch Prof. Dr. Johannes Rohbeck Prof. Dr. Gerhard Schönrich Prof. Dr. Hans-Ulrich Wöhler
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Auf der Grundlage der im ersten und zweiten Studienjahr gewonnenen breiten Orientierung über Epochen der Philosophiegeschichte ermöglicht das Schwerpunktmodul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“ die vertiefende Lektüre eines klassischen Werkes im historischen Zusammenhang.</p> <p>Darüber hinaus soll in diesem Modul das Verständnis für die Genese philosophischer Probleme und deren Lösungen entwickelt und vertieft werden.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist die Fähigkeit des Verstehens philosophischer Theorien im Kontext ihrer geschichtlichen Entwicklung.</p> <p>Die Schwerpunktbildung erfolgt, indem die Studierenden ihren individuellen Studieninteressen entsprechend zwei dem Modul zugeordnete Hauptseminare wählen, die möglichst in einem sachlichen Zusammenhang miteinander stehen. Bei der Auswahl werden sie soweit möglich durch entsprechende Lehrangebote und soweit erforderlich durch eine begleitende Studienberatung unterstützt.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre inhaltlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenständigen Erarbeitung und problemgeschichtlich-kontextuellen Erfassung von Theorien und Fragestellungen der Philosophie entscheidend vertieft.</p>	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus zwei Hauptseminaren (je 2 SWS), die aus dem Angebot historisch orientierter Lehrveranstaltungen gewählt werden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Voraussetzung sind im Kernbereich die inhaltlichen Kompetenzen, die in den zwei gewählten Aufbaumodulen vermittelt wurden.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Studierenden mit den wichtigsten Autoren und Werken der Philosophiegeschichte vertraut sind, die Grundlagen der Logik beherrschen, sich die wichtigsten Fertigkeiten des philosophischen Argumentierens angeeignet haben und in der Lage sind, einen philosophischen Text systematisch zu analysieren und diesen in einen größeren Diskussionszusammenhang einzuordnen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltung nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Philosophie und im großen Ergänzungsbereich Philosophie(70 Credits) anderer BA-Studiengänge der Philosophischen Fakultät.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Essay in einem der beiden Hauptseminare. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind ein Protokoll, ein Essay, ein Thesenpapier oder ein Referat in den beiden Hauptseminaren erforderlich.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.	

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen einschließlich Vor- und Nacharbeit,</li> <li>- 90 Stunden auf die Erbringung der Studienleistungen und</li> <li>- 90 Stunden auf die Prüfungsleistung und –vorbereitungen.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

## **II. Ergänzungsbereich**

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

### III. Allgemeine Qualifikation

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-AQUA 1	<b>„Allgemeine Qualifikation I: Berufspraktikum“</b>	Prof. Dr. Johannes Rohbeck
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Praktikum stellt ein berufsqualifizierendes Element des Philosophiestudiums dar. Es soll motivationsfördernd auf das weitere Studium wirken.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist es, den Studierenden einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld zu geben, die Präferenz praxisnaher Fragestellungen zu fördern und den Einstieg in das Berufsleben zu erleichtern.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden Erfahrungen auf einem für sie in Frage kommenden Berufsfeld gewonnen. Sie können dort einzelne Tätigkeiten verrichten und erwerben so Kompetenzen in der Selbstbewertung, indem sie besser als zuvor um ihre berufsrelevanten Stärken und Schwächen wissen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus einer Tätigkeit in einem Praxisfeld im Umfang von 240 Stunden.	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzung.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Philosophie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Teilnahmebestätigung und des Praktikumsberichts festgestellt.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten. Es soll vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden. Der Aufwand schließt neben der Tätigkeit auch das Verfassen eines zehneitigen Praktikumsberichts über die zentralen Tätigkeitsinhalte ein.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
Phil-AQUA 2	<b>„Allgemeine Qualifikation II“</b>	Prof. Dr. Johannes Rohbeck
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf.</p> <p>Von Seiten der Philosophischen Fakultät werden in jedem Semester Programmangebote gemacht, aus denen die Studierenden wählen können. Wählbar sind auch Fremdsprachenangebote (einschließlich Latein und Griechisch), die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können.</p> <p>Lern- und Qualifikationsziel ist der Erwerb grundlegender Kompetenzen in folgenden Bereichen: wissenschaftliches Arbeiten, Textverständnis, Diskursfähigkeit, Analyse komplexer Zusammenhänge, interdisziplinäres Denken (Studium generale) oder Gremienarbeit. Speziell für Studierende der Philosophie im Kern- oder Ergänzungsbereich werden zudem soweit möglich Lehrveranstaltungen angeboten, in denen die selbständige Anwendung verschiedener (z.B. analytischer oder phänomenologischer) Methoden der Philosophie geübt wird.</p> <p>Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kompetenzen erworben, die in verschiedenen Disziplinen bzw. Berufen eingesetzt werden können: Fremdsprachenkenntnisse, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und der Textlektüre, Diskurs- und Argumentationsfähigkeit, Analyse komplexer Zusammenhänge, interdisziplinäres Denken (Studium generale).</p>	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Philosophie.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

## Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
GM	GM	MG 2* oder MG 1*	MG 2* oder MG 1*	SM 1	SM 1
MG 1* oder MG 2*	MG 1* oder MG 2*	AM I**	AM I**	SM 2	SM 2
		AM II**	AM II**		BA
EB					
AQUA					

GM: Grundmodul „Philosophische Propädeutik“

MG 1: „Geschichte der Philosophie I“

MG 2: „Geschichte der Philosophie II“

AM I: „Aufbaumodul I“

AM II: „Aufbaumodul II“

SM 1: Schwerpunktmodul „Themen der Philosophie“

SM 2: Schwerpunktmodul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“

BA: Bachelorarbeit mit Kolloquium

EB: Ergänzungsbereich

AQUA: Bereich Allgemeine Qualifikation

\* Alternierende Module – Angebot je nach geradem oder ungeradem Jahr

\*\* Es sind aus dem Angebot der vier Aufbaumodule „Theoretische

Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Philosophie der Wissenschaft und Technik“

und „Philosophie der Kultur und Religion“ zwei Aufbaumodule zu wählen.

**Technische Universität Dresden**  
**Philosophische Fakultät**  
**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Philosophie**

Vom 14.03.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Philosophie umfasst die Phase der Grundlegung, die Aufbauphase, die Phase der Schwerpunktbildung und die Prüfungen einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

### **§ 3 Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang „Philosophie“ an der TU Dresden eingeschrieben ist und

2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Prüfungsleistungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausuren (§ 6) und / oder
2. Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und / oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und / oder
4. Referate (§ 9) und / oder
5. Mündliche Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 6 Klausuren**

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 150 Stunden haben.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Referate**

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- |   |   |                    |
|---|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = | sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut                |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | = | nicht ausreichend. |

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Zwischenprüfung gehen die Note für das Grundmodul „Philosophische Propädeutik“ mit doppeltem Gewicht und die Noten aller übrigen nach § 26 relevanten Module mit einfachem Gewicht ein. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Bachelorarbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Note der Bachelorarbeit und die Note für das Grundmodul „Philosophische Propädeutik“ mit doppeltem Gewicht sowie die Noten der übrigen Module mit einfachem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

## **§ 12**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des

Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob, ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist, die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14** **Freiversuch**

(1) Modulprüfungen der Phase thematischer und historischer Schwerpunktbildung gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 15** **Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

## **§ 16** **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Philosophie erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Philosophie an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der An-

rechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Berufspraktikum anerkannt werden.

## **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung wird an der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, das studentische Mitglied auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

## **§ 20**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## § 21

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Philosophie an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module im Kernbereich ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), die oder der andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der

Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 90 und maximal 102 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(3) Auf den Kernbereich Philosophie entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 90 Credits, die sich über sieben Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen.

(4) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 70 Credits abgeschlossen werden. Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Politikwissenschaft, Soziologie und Humanities. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(5) Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Philosophie darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Module eines kleinen Ergänzungsbereiches (35 Credits) können in Humanities nicht mit fachlich gleichartigen Modulen kombiniert werden. Die gewählten Module erstrecken sich über die Phase der Grundlegung, die Aufbauphase und die Phase thematischer und historischer Schwerpunktbildung gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

(6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits. Er umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden sowie das Modul „Allgemeine Qualifikation II“.

## **§ 26**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst im Kernbereich die folgenden Module:

- Grundmodul „Philosophische Propädeutik
- „Geschichte der Philosophie I“
- „Geschichte der Philosophie II“
- Zwei Module aus dem Angebot der Aufbaumodule: „Theoretische Philosophie“, „Praktische Philosophie“, „Philosophie der Wissenschaft und Technik“ und „Philosophie der Kultur und Religion“.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

## **§ 27**

### **Voraussetzungen für die Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang „Philosophie“ die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

## **§ 28**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- Schwerpunktmodul „Themen der Philosophie“
- Schwerpunktmodul „Klassische Autoren und Probleme der Philosophiegeschichte“.

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Aus dem Bereich Allgemeine Qualifikation gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

## **§ 29**

### **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Für die Bearbeitung für die Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Arbeit in einem Kolloquium erläutern. Durch das Kolloquium werden 3 Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang mit einem Hauptseminar eines der beiden Schwerpunktmodule anzufertigen.

## **§ 30**

### **Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

## **§ 31**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 28.10.2005, Az.: 3-7831-17-0371/38-1.

Dresden, den 14.03.2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Technische Universität Dresden**  
**Philosophische Fakultät**  
**Studienordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft**

Vom 14.03.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen  
Anlage 2: Studienablaufplan

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Fachs Musikwissenschaft aneignen, sich mit seinen spezifischen Problemstellungen und Methoden vertraut machen und dadurch befähigt werden, Erscheinungen der abendländisch geprägten Musikkultur eigenständig und wissenschaftlich fundiert zu beurteilen. Sie sollen außerdem in die Lage versetzt werden, die aus dem Fachdiskurs geschöpften Erkenntnisse kompetent und zielgruppengerecht an die Öffentlichkeit zu vermitteln.

(2) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft vermittelt die erforderlichen Qualifikationen, um in Bereichen der musikalischen Dramaturgie, Publizistik, Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit berufstätig zu werden.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft setzt umfangreiche musikalische Fähigkeiten und Fertigkeiten voraus. Die bzw. der Studierende muss bei Beginn des Studiums musiktheoretische Grundkenntnisse (allgemeine Musiklehre, Harmonielehre, Formenlehre) besitzen, wenigstens ein Instrument (möglichst ein Tasteninstrument) ausreichend beherrschen, über ein geschultes musikalisches Gehör verfügen, das gängige Opern- und Konzertrepertoire in Grundzügen kennen und dieses in allgemeinere musik- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge einordnen können. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden vor Beginn des Studiums in einer Eignungsprüfung gemäß der "Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft vom 04.02.2005", kurz "Eignungsprüfung", festgestellt.

## **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

## **§ 5**

### **Vermittlungsformen**

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Proseminare und Seminare, Lesegruppen und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein und vermitteln ein Überblickswissen. In Übungen werden methodische, analytische und kommunikative Fertigkeiten anhand von praktischen Aufgabenstellungen trainiert. Tutorien dienen der Repetition und Diskussion des in anderen Veranstaltungen vermittelten Lehrstoffs. Proseminare und Seminare ermöglichen den Studierenden, auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren. In Lesegruppen wird der Lehrstoff an Ausschnitten zentraler Lehrbücher vertieft und angeeignet sowie das wissenschaftliche Lesen eingeübt. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung der vermittelten Lehrinhalte sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

## **§ 6**

### **Aufbau und Durchführung des Studiums**

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 80 SWS und maximal 92 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Musikwissenschaft, den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikation. Insgesamt werden durch Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen sowie ein Berufspraktika 180 Credits erworben. Davon entfallen 125 Credits auf den Kernbereich, 35 Credits auf den Ergänzungsbereich und 20 Credits auf den Bereich Allgemeine Qualifikation.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern und ein Hauptstudium von drei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden sieben Modulen zusammen:

- „Musikwissenschaftliche Propädeutik“
- „Systematische Musikwissenschaft“
- „Ältere Musikgeschichte im Überblick“
- „Neuere Musikgeschichte im Überblick“
- „Musik in der Kultur“
- „Regionale Musikkultur (am Beispiel Sachsens)“
- „Musikwissenschaftliche Berufspraxis“

Bestandteile des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Als Ergänzungsbereich stehen Kunstgeschichte, Geschichte und Humanities zur Auswahl. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die gewählten Module müssen aus einem kleinen Ergänzungsbereich (35 Credits) stammen. Die Module der Ergänzungsbereiche ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Musikwissenschaft darunter sein. Pro Bereich kön-

nen nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden (10 Credits). Weitere 10 Credits werden durch das Modul „Allgemeine Qualifikation 1“ erworben. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrats im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrats im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

## **§ 7 Credits**

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten sowie auf allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Fachs Musikwissenschaft. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens eine bestandene Modulprüfung sowie über seine, in den Modulen „Musikwissenschaftliche Propädeutik“, „Systematische Musikwissenschaft“, „Ältere Musikgeschichte im Überblick“ oder „Neuere Musikgeschichte im Überblick“, bisher erbrachten Leistungen zu führen.

(3) Außerdem haben Studierende, die die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung nicht spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 14.03.2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

## Anlage 1: Modulbeschreibungen

### I. Kernbereich

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi GM 1	<b>„Musikwissenschaftliche Propädeutik“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul gibt eine umfassende Einführung in die zentralen Fragestellungen, Methoden und Arbeitstechniken des Fachs Musikwissenschaft, in die Geschichte musikalischer Satztechniken sowie in das Instrumentarium der musikalischen Analyse. Daneben wird das auditive und textgestützte Erfassen musikalischer Strukturen gefördert.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über die Kompetenz, musikwissenschaftliche Problemstellungen in ihrer Eigenart zu erkennen, musikwissenschaftliche Fachliteratur selbstständig aufzufinden und kritisch auszuwerten sowie musikalische Kompositionen auf der Basis des Notentextes oder des Höreindrucks adäquat zu beschreiben, zu analysieren und stilistisch einzuordnen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus den Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten (2 SWS),</li> <li>- Lektüre musikwissenschaftlicher Texte (2 SWS),</li> <li>- Erfassen von Melodik und Harmonik (2 SWS),</li> <li>- Erfassen von Partituren (2 SWS),</li> <li>- Musiktheorie I ( 2 SWS),</li> <li>- Musiktheorie II ( 2 SWS),</li> <li>- Musiktheorie III ( 2 SWS) und</li> <li>- Formenlehre (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen, darunter die in der Eignungsprüfung geforderten Grundkenntnisse in allgemeiner Musiklehre, Harmonielehre und Formenlehre sowie eine hinreichende Schulung des musikalischen Gehörs. Zur Vorbereitung auf die Teilnahme bzw. zur eigenen Kontrolle der Teilnahmevoraussetzungen wird vorab eine Liste mit einschlägiger Einführungsliteratur bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft. Teile des Moduls sind für die Ergänzungsbereiche Musikwissenschaft (35 Credits) und Humanities (35 Credits) anderer BA-Studiengänge verwendbar.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in den Übungen Musiktheorie I, Musiktheorie II und Musiktheorie III.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind verschiedene Rechercheaufgaben und das Bibliographieren mit Hilfe von Online-Datenbanken in der Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten, Selbststudium in den Übungen Lektüre musikwissenschaftlicher Texte, Musiktheorie I, Musiktheorie II, Musiktheorie III und Formenlehre (nachgewiesen durch die Vorlage einer Liste der bearbeiteten Literatur), je eine Klausur im Umfang von 90</p>	

	Minuten in den Übungen Erfassen von Melodik und Harmonik und Erfassen von Partituren sowie ein Referat in der Übung Formenlehre erforderlich.
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 26 Credits erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 780 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 240 Stunden auf die Präsenz in den acht Übungen,</li> <li>- 150 Stunden auf das Selbststudium,</li> <li>- 60 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag eines Referats,</li> <li>- 30 Stunden auf die Erbringung der Rechercheaufgaben und das Bibliographieren und</li> <li>- 300 Stunden auf die Vorbereitung im Rahmen der fünf Klausuren.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 3 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi GM 2	<b>„Systematische Musikwissenschaft“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul gibt eine grundlegende Einführung in die zentralen Disziplinen der Systematischen Musikwissenschaft: Akustik, Instrumentenkunde, Musikästhetik, Musikpsychologie und Musiksoziologie. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit den maßgeblichen Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen der systematischen Disziplinen vertraut und sind imstande, diese in ihr eigenes Reflektieren über Musik einzubeziehen.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus den Seminaren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Akustik/Instrumentenkunde (2 SWS),</li> <li>- Musikästhetik (2 SWS),</li> <li>- Musikpsychologie (2 SWS) und</li> <li>- Musiksoziologie (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft. Teile des Moduls sind für die Ergänzungsbereiche Musikwissenschaft (35 Credits) und Humanities (35 Credits) anderer BA-Studiengänge verwendbar.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten in den Seminaren Musikästhetik und Musiksoziologie. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind begleitende Lektüre (nachgewiesen durch die Vorlage einer Liste der bearbeiteten Literatur) zu den Seminaren Akustik/Instrumentenkunde, Musikästhetik, Musikpsychologie und Musiksoziologie sowie je eine Klausur im Umfang von 90 Minuten oder je ein Referat in den Seminaren Akustik/Instrumentenkunde und Musikpsychologie erforderlich.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 16 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 480 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 120 Stunden auf die Präsenz in den vier Seminaren,</li> <li>- 120 Stunden auf das Selbststudium und</li> <li>- 240 Stunden auf die Vorbereitung im Rahmen der vier Klausuren, von denen zwei durch Referate ersetzt werden können.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 3 Semester.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi GM 3	<b>„Ältere Musikgeschichte im Überblick“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul gibt einen umfassenden Überblick über die Geschichte der abendländischen Musikkultur bis 1800 und führt an ausgewählten Beispielen in die Problematik musikalischer Historiographie und Werkinterpretation ein. Neben kompositionsgeschichtlichen und ästhetischen Entwicklungen werden auch biographische, kultur-, sozial- und wissenschaftsgeschichtliche Aspekte thematisiert.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden hinsichtlich des behandelten Zeitraums über ein umfassendes, aktiv abrufbares musikgeschichtliches Faktenwissen sowie über eine vertiefte Repertoirekenntnis. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, einzelne musikgeschichtliche Phänomene in größere historische Zusammenhänge einzuordnen und intertextuelle Bezüge zu erkennen. Darüber hinaus sind sie imstande, sich spezielle musikhistorische Themen selbstständig zu erschließen und die gewonnenen Erkenntnisse in angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorlesung Musikgeschichte von der Antike bis zum 16. Jahrhundert (2 SWS),</li> <li>- der Vorlesung Musikgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- einem Seminar Exemplarische Studien zur Musikgeschichte (2 SWS) und</li> <li>- zwei Tutorien Repertoiretraining im Anschluss an die Vorlesungen (je 2 SWS).</li> </ul> <p>Die Tutorien werden von Teilnehmern der Übung „Sprechen über Musik“ geleitet.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen, darunter eine hinreichende Kenntnis des gängigen Opern- und Konzertrepertoires sowie die Fähigkeit zu dessen Einordnung in allgemeinere musik- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Zur Vorbereitung auf die Teilnahme bzw. zur eigenen Kontrolle der Teilnahmevoraussetzungen wird vorab eine Repertoireliste sowie eine Liste mit einschlägiger musikhistorischer Überblicksliteratur bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft. Teile des Moduls sind für die Ergänzungsbereiche Musikwissenschaft (35 Credits) und Humanities (35 Credits) anderer BA-Studiengänge verwendbar.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung über die Lehrinhalte des Moduls.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die begleitende Lektüre (nachgewiesen durch die Vorlage einer Liste der bearbeiteten Literatur), ein Referat und eine Seminararbeit in dem Seminar Exemplarische Studien zur Musikgeschichte erforderlich.</p>	

<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im ungeraden Jahr.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> <li>- 150 Stunden auf die Präsenz in den beiden Vorlesungen, dem Seminar und den beiden Tutorien,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium,</li> <li>- 30 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag eines Referats,</li> <li>- 120 Stunden auf das Verfassen einer Seminararbeit und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi GM 4	<b>„Neuere Musikgeschichte im Überblick“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul gibt einen umfassenden Überblick über die Geschichte der abendländisch geprägten Musikkultur ab 1800 und führt an ausgewählten Beispielen in die Problematik musikalischer Historiographie und Werkinterpretation ein. Neben kompositionsgeschichtlichen und ästhetischen Entwicklungen werden auch biographische, kultur-, sozial- und wissenschaftsgeschichtliche Aspekte thematisiert.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden hinsichtlich des behandelten Zeitraums über ein umfassendes, aktiv abrufbares musikgeschichtliches Faktenwissen sowie über eine vertiefte Repertoirekenntnis. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, einzelne musikgeschichtliche Phänomene in größere historische Zusammenhänge einzuordnen und intertextuelle Bezüge zu erkennen. Darüber hinaus sind sie imstande, sich selbstständig spezielle musikhistorische Themen zu erschließen und die gewonnenen Erkenntnisse in angemessener Form mündlich und schriftlich zu präsentieren.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht je nach Angebot aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Vorlesung Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- der Vorlesung Musikgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts (2 SWS),</li> <li>- einem Seminar Exemplarische Studien zur Musikgeschichte (2 SWS) und</li> <li>- zwei Tutorien Repertoiretraining im Anschluss an die Vorlesungen (je 2 SWS).</li> </ul> <p>Die Tutorien werden von Teilnehmern der Übung Sprechen über Musik geleitet.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen, darunter eine hinreichende Kenntnis des gängigen Opern- und Konzertrepertoires sowie die Fähigkeit zu dessen Einordnung in allgemeinere musik- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge. Zur Vorbereitung auf die Teilnahme bzw. zur eigenen Kontrolle der Teilnahmevoraussetzungen wird vorab eine Repertoireliste sowie eine Liste mit einschlägiger musikhistorischer Überblicksliteratur bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft. Teile des Moduls sind für die Ergänzungsbereiche Musikwissenschaft (35 Credits) und Humanities (35 Credits) anderer BA-Studiengänge verwendbar.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung über die Lehrinhalte des Moduls.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die begleitende Lektüre (nachgewiesen durch die Vorlage einer Liste der bearbeiteten Literatur), ein Referat und eine Seminararbeit in dem Seminar Exemplarische Studien zur Musikgeschichte erforderlich.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 15 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.</p>	

<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im geraden Jahr.
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 150 Stunden auf die Präsenz in den beiden Vorlesungen, dem Seminar und den beiden Tutorien,</li> <li>- 30 Stunden auf das Selbststudium,</li> <li>- 30 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag eines Referats,</li> <li>- 120 Stunden auf das Verfassen einer Seminararbeit und</li> <li>- 120 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung.</li> </ul>
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi AM 1	<b>„Musik in der Kultur“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul gibt eine grundlegende Einführung in die musikalische Kulturwissenschaft. Untersucht werden die Bedeutungs- und Funktionszuschreibungen, die Musik im System der Kultur erhält, sowie ihr Anteil an der Etablierung, Stabilisierung und Veränderung kultureller Normen, Werte, Identitätsmuster und Praktiken.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden mit maßgeblichen Ansätzen und Theorien der Kulturwissenschaft vertraut, können diese unter Anwendung der in den Grundmodulen erworbenen methodischen und faktologischen Kompetenzen eigenständig auf Fallbeispiele anwenden und die so gewonnenen Hypothesen und Erkenntnisse schlüssig darstellen.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Seminar Einführung in die musikalische Kulturwissenschaft (2 SWS) und</li> <li>- einem Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Kulturwissenschaft (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Solide Kenntnisse der Musikgeschichte sowie der maßgeblichen Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der systematischen Musikwissenschaft. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft. Teile des Moduls sind für die Ergänzungsbereiche Musikwissenschaft (35 Credits) und Humanities (35 Credits) anderer BA-Studiengänge verwendbar.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit im Anschluss an das Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Kulturwissenschaft. Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die begleitende Lektüre (nachgewiesen durch die Vorlage einer Liste der bearbeiteten Literatur) zu den Seminaren Einführung in die musikalische Kulturwissenschaft und Exemplarische Studien zur musikalischen Kulturwissenschaft sowie ein Referat in dem Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Kulturwissenschaft erforderlich.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 11 Credits erworben. Die Modulnote ist die Note Prüfungsleistung.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 330 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 60 Stunden auf das Selbststudium,</li> <li>- 30 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag des Referats und</li> <li>- 180 Stunden auf das Verfassen der Seminararbeit.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi AM 2	<b>„Regionale Musikkultur (am Beispiel Sachsens)“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>Das Modul gibt einen Überblick über die sächsische Musikgeschichte und untersucht deren Bedeutung für das aktuelle Musikleben. Im Mittelpunkt steht die Geschichte einzelner Musikinstitutionen und Gattungen sowie das reiche und vielfach noch unausgewertete Quellenmaterial in sächsischen Bibliotheken und Archiven.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über spezialisierte Kenntnisse der Musikkultur der behandelten Region, besitzen praktische Erfahrungen im Auffinden relevanter Materialien und kennen Wege zu deren Vermittlung an die Musikpraxis und die kulturelle Öffentlichkeit.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einem Seminar Einführung in die musikalische Regionalkunde (2 SWS) und</li> <li>- einem Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Regionalkunde (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen. Solide Kenntnisse der Musikgeschichte sowie des gängigen Opern- und Konzertrepertoires. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.</p>	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft. Teile des Moduls sind für die Ergänzungsbereiche Musikwissenschaft (35 Credits) und Humanities (35 Credits) anderer BA-Studiengänge verwendbar.</p>	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Seminar Einführung in die musikalische Regionalkunde und einer Seminararbeit im Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Regionalkunde.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind die begleitende Lektüre (nachgewiesen durch die Vorlage einer Liste der bearbeiteten Literatur) zu den Seminaren Einführung in die musikalische Regionalkunde und Exemplarische Studien zur musikalischen Regionalkunde sowie ein Referat in dem Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Regionalkunde erforderlich.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	<p>Durch das Modul werden 13 Credits erworben. In die Modulnote geht die Note der Klausur im Seminar Einführung in die musikalische Regionalkunde mit einfachem Gewicht und die Note der Seminararbeit im Seminar Exemplarische Studien zur musikalischen Regionalkunde mit dreifachem Gewicht ein.</p>	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	<p>Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.</p>	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 390 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 60 Stunden auf das Selbststudium,</li> <li>- 30 Stunden auf die Ausarbeitung und den Vortrag des Referats,</li> <li>- 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitung und –leistung im Rahmen der Klausur und</li> <li>- 180 Stunden auf das Verfassen der Seminararbeit.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	<p>Das Modul umfasst 2 Semester.</p>	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi AM 3	<b>„Musikwissenschaftliche Berufspraxis“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p>In dem Modul werden kommunikative Vermittlungsformen, die für die musikwissenschaftliche Berufspraxis charakteristisch sind, theoretisch reflektiert und anhand von praktischen Aufgabenstellungen eingeübt. Behandelt werden sowohl mündliche als auch schriftliche Vermittlungsformen, differenziert nach unterschiedlichen Medien, Funktionen und Zielgruppen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über theoretisch und praktisch fundierte Kompetenzen im Verbalisieren musikbezogener Inhalte, in der medien- und zielgruppengerechten Präsentation der Information sowie in der technischen Aufbereitung von Hörfunkbeiträgen mit Hilfe moderner EDV-Technik. Durch das praxisnahe Arbeiten mit Berufsvertretern und durch die Übernahme der Perspektive der Lehrenden in den Tutoriumssitzungen werden zusätzliche kommunikative, soziale und didaktische Kompetenzen erworben.</p>	
<b>Lehrformen</b>	<p>Das Modul besteht aus den Übungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprechen über Musik (2 SWS),</li> <li>- Schreiben über Musik (2 SWS) und</li> <li>- Musik im Hörfunk (2 SWS).</li> </ul>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Solide Kenntnisse der Musikgeschichte sowie des gängigen Opern- und Konzertrepertoires. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	<p>Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus Textbeiträgen (Werkeinführungen, Auführungskritiken usw.) in der Übung Schreiben über Musik.</p> <p>Als Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind Sprechbeiträge (Werkeinführungen u.ä.) in der Übung Sprechen über Musik, die Leitung von Sitzungen des Tutoriums Repertoiretraining in den Grundmodulen 3 oder 4 im Anschluss an die Übung Sprechen über Musik (Evaluation durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Tutoriums) sowie die Erarbeitung eines Sendebetrags in der Übung Musik im Hörfunk erforderlich.</p>	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten, beginnend im Sommersemester.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 420 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen,</li> <li>- 60 Stunden auf die Erarbeitung von Sprechbeiträgen,</li> <li>- 120 Stunden auf die Erarbeitung von Textbeiträgen,</li> <li>- 90 Stunden auf die Erarbeitung eines Sendebetrags und</li> <li>- 60 Stunden auf die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Tutoriumssitzungen.</li> </ul>	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester.	

## **II. Ergänzungsbereich**

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

### III. Allgemeine Qualifikation

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi AQUA 1	<b>„Allgemeine Qualifikation 1“</b>	Verschiedene Dozenten der TU Dresden
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände anderer Disziplinen sowie Sprach- und Medienkompetenzen anzueignen, die für musikwissenschaftliches Arbeiten in Studium und Beruf von Relevanz sind.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus vier Lehrveranstaltungen (je 2 SWS).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Zur Vorbereitung auf das Modul werden vorab nähere Erläuterungen und Literaturhinweise bekannt gegeben.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Es wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>Verantwortliche/r Dozent/in</b>
MuWi AQUA 2	<b>„Allgemeine Qualifikation 2: Berufspraktikum“</b>	Prof. Dr. Hans-Günter Ottenberg
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	Das Modul besteht aus einem sieben- bis achtwöchigen Berufspraktikum, das nach Möglichkeit in einer Musikinstitution durchzuführen ist. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über einen vertieften Einblick in die Arbeitsprozesse und Anforderungen in potentiellen Berufsfeldern und können ihre eigene Fähigkeit einschätzen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in praktischen Tätigkeitsbereichen anzuwenden. Die im Praktikum gesammelten Erfahrungen und Kontakte sollen den Einstieg ins Berufsleben erleichtern.	
<b>Lehrformen</b>	Das Modul besteht aus einem Berufspraktikum (in der Regel sieben bis acht Wochen).	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Die Praktika werden nicht vom Institut für Kunst- und Musikwissenschaft zur Verfügung gestellt. Die Studierenden müssen sich selbst um eine entsprechende Praktikumsstelle bemühen, wobei die Lehrenden des Instituts bei der Vermittlung behilflich sein können.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs Musikwissenschaft.	
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Credits</b>	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
<b>Credits und Noten</b>	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird jedes Semester angeboten, wird aber in der Regel im sechsten Semester absolviert.	
<b>Arbeitsaufwand</b>	Der Arbeitsaufwand beträgt einschließlich der Anfertigung des Praktikumsberichts 300 Stunden.	
<b>Dauer des Moduls</b>	Das Modul umfasst 1 Semester.	

## Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
MuWi GM 1	MuWi GM 1	MuWi GM 1	MuWi AM 1	MuWi AM 1	BA
MuWi GM 2	MuWi GM 2	MuWi GM 2	MuWi AM 2	MuWi AM 2	
MuWi GM 3* oder MuWi GM 4*	MuWi GM 3* oder MuWi GM 4*		MuWi AM 3	MuWi AM 3	
		MuWi GM 4* oder MuWi GM 3*	MuWi GM 4* oder MuWi GM 3*		
EB					
AQUA					

MuWi GM 1: „Musikwissenschaftliche Propädeutik“

MuWi GM 2: „Systematische Musikwissenschaft“

MuWi GM 3: „Ältere Musikgeschichte im Überblick“

MuWi GM 4: „Neuere Musikgeschichte im Überblick“

MuWi AM 1: „Musik in der Kultur“

MuWi AM 2: „Regionale Musikkultur (am Beispiel Sachsens)“

MuWi AM 3: „Musikwissenschaftliche Berufspraxis“

BA: Bachelorarbeit mit Kolloquium

EB: Ergänzungsbereich

AQUA: Bereich Allgemeine Qualifikation

\* Alternierende Module – Angebote je nach geradem oder ungeradem Jahr

**Technische Universität Dresden**  
**Philosophische Fakultät**  
**Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft**

Vom 14.03.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (Sächs.GVBl. S. 148, 158), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

### **§ 3 Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des vierten Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im vierten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Hochschule eingeschrieben ist und

2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Modulprüfungen erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Meldefrist für die Anmeldung wird jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Prüfungsleistungen an diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10) zu erbringen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 6**

### **Klausuren**

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit

den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Mehrere Aufgaben bzw. Themen stehen zur Auswahl.

(2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von einer Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Prinzip sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese in einer Klausur oder sonstigen schriftlichen Arbeit als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

## **§ 7**

### **Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

## **§ 8**

### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Projektarbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 150 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Referate**

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Mittel der Modulnoten der nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit dreifachem Gewicht ein. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung geht die Note des Kernbereichs mit dreifachem Gewicht und die Note des Ergänzungsbereichs mit einfachem Gewicht ein. Die Note des Ergänzungsbereichs ergibt sich aus dem Mittel der einzelnen Modulnoten. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

## § 12

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des

Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidaten an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob, ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 14**

### **Freiversuch**

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, künstlerischen Hochschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Berufspraktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Zwischenprüfung**

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen ihres des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

## **§ 20**

### **Zweck der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 21**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig

nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Kunst- und Musikwissenschaft an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module im Kernbereich ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend", (4,0) die oder der andere mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 22**

### **Zeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung**

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen**

## **§ 25**

### **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester. Exkursionen und Praktika sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 80 und maximal 92 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt

(3) Auf den Kernbereich entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 125 Credits, die sich über sieben Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen.

(4) Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Kunstgeschichte, Geschichte sowie Humanities. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(5) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 35 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen aus einem Ergänzungsbereich stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Musikwissenschaft darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die gewählten Module erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung.

(6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits. Er umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden sowie das Modul „Allgemeine Qualifikation 1“.

## **§ 26**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst die folgenden Module des Kernbereichs:

- „Musikwissenschaftliche Propädeutik“
- „Ältere Musikgeschichte im Überblick“ oder „Neuere Musikgeschichte im Überblick“
- „Systematische Musikwissenschaft“

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

## **§ 27**

### **Voraussetzungen für die Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Studiengang Musikwissenschaft die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

## **§ 28**

### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- „Neuere Musikgeschichte im Überblick“ oder „Ältere Musikgeschichte im Überblick“
- „Musik in der Kultur“
- „Regionale Musikkultur (am Beispiel Sachsens)“
- „Musikwissenschaftliche Berufspraxis“

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Aus dem Bereich Allgemeine Qualifikation gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung) nicht anders geregelt ist.

## **§ 29**

### **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss ihre bzw. seine Arbeit in einem Kolloquium erläutern. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

**§ 30**  
**Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

**§ 31**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 02.11.2005, Az.: 3-7831-17-0371/37-1.

Dresden, den 14.03.2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **Studienordnung für das "studierte Fach Deutsch" im Studiengang Lehramt an Grundschulen**

Vom 29.03.2007

Auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), in der Fassung vom 16. November 2001, hat die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung erlassen.

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichungen und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des Faches Deutsch für das Lehramt an Grundschulen an der TU Dresden. Sie wird ergänzt durch die Studienordnungen für das Fach Grundschuldidaktik und den erziehungswissenschaftlichen Bereich.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen, nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Abiturzeugnis erbracht.

## **§ 3 Studienziele**

- (1) Die Studierenden erwerben während des Studiums grundlegende Einsichten in
- das System der deutschen Gegenwartssprache, dessen historische Entwicklung;
  - den Charakter und die Funktion der sprachlichen Kommunikation sowie in sprachtheoretische Zusammenhänge von Sprache, Gesellschaft und Kultur;
  - die Spezifika literarischer Texte, die Besonderheiten literarischer Gattungen oder Genres, die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart sowie in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Literaturwissenschaft;
  - die fachdidaktischen Theorien zum Muttersprach- und Literaturunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe, einschließlich des Anfangsunterrichts im Lesen und Schreiben.
- (2) Im Zusammenhang damit eignen sie sich Fähigkeiten und Fertigkeiten an
- zur methodisch fundierten Analyse und Interpretation von Texten;
  - zur reflektierten Analyse, Erschließung und Interpretation literarischer Texte;
  - zur ziel-, gegenstands- und kindbezogenen Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Muttersprach- und Literaturunterricht, einschließlich des Anfangsunterrichts im Lesen und Schreiben.

## **§ 4 Fächerkombination**

Das studierte Fach Deutsch kann im Rahmen der Bestimmungen des § 26 Abs. 3 der LAPO I mit dem Bereich Kunsterziehung oder Sport oder Musik oder Werken oder Evangelische Religion oder Katholische Religion oder Englisch oder Französisch oder Russisch oder Ethik in der Grundschule kombiniert werden.

## **§ 5 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des studierten Faches Deutsch für das Lehramt an Grundschulen umfasst die Teilgebiete Germanistische Sprachwissenschaft, Sprachgeschichte, germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung, Neuere und Neueste Deutsche Literaturwissenschaft und Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über sechs Semester und umfassen einschließlich der Fachdidaktik mindestens 40 und maximal 60 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft – Vorlesung 2 SWS

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesungen	4 SWS

Mediävistik:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Wahlpflichtvorlesung	2 SWS

Sprachwissenschaft:

Einführungsvorlesung	2 SWS
Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Zyklusvorlesung I	2 SWS
Zyklusvorlesung II	2 SWS

Einführung in die Didaktik des Muttersprachunterrichts (Seminar)	2 SWS
Einführung in die Didaktik des Literaturunterrichts (Seminar)	2 SWS
Fachdidaktisches Praktikum / spÜ	2 SWS

(4) Inhalte des Hauptstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Mediävistik (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Linguistik (Hauptseminar)	2 SWS
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Hauptseminar)	2 SWS
Schriftspracherwerb	4 SWS

(5) Die Gliederung des Grundstudiums nach Gegenstand, Art und zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der folgende Studienablaufplan. Er ist eine Empfeh-

lung bezüglich der Pflichtveranstaltungen. Weitere Wahlpflicht- und ergänzende Veranstaltungen sind von den Studierenden aus den aktuellen Angeboten der Lehrstühle nach eigener Verantwortung zu wählen.

#### 1. Semester

2 SWS Einführung Literaturwiss. V  
2 SWS NDL I  
2 SWS Einführung Sprachwiss. V  
2 SWS Sprachwiss. I  
2 SWS NDL V

#### 2. Semester

2 SWS Mediävistik I  
2 SWS NDL II  
2 SWS Sprachwiss. II  
2 SWS NDL V  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V I

#### 3. Semester

2 SWS Mediävistik II  
2 SWS NDL III  
2 SWS Mediävistik V  
2 SWS Sprachwiss. III  
2 SWS Sprachwiss./ Literaturwiss. V (Wahl)

#### 4. Semester

2 SWS Mediävistik III  
2 SWS Sprachwiss. S (Wahl)  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V II  
2 SWS NDL S (Wahl)  
2 SWS Literaturwiss./Sprachwiss. V (Wahl)

(6) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 20 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium.

(7) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Arbeit; aus einer schriftlichen Klausur in Germanistischer Literaturwissenschaft *oder* in Germanistischer Linguistik und Geschichte der deutschen Sprache mit einer Zeitdauer von 180 Minuten; aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, der nicht in der schriftlichen Klausur gewählt wurde, mit einer Zeitdauer von 45 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit einer Zeitdauer von 30 Minuten. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 38 der LAPO I vom 13. März 2000.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) Die Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft – Seminare I, II, III
- Germanistische Mediävistik – Seminare I, II, III
- Germanistische Sprachwissenschaft – Seminare I, II, III

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Hauptseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Hauptseminar Germanistische Mediävistik
- Hauptseminar Germanistische Linguistik
- Hauptseminar Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- Schriftspracherwerb I, II.

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme

- am Fachdidaktischen Praktikum (spÜ)
- am Blockpraktikum B
- an der Sprecherziehung

vorzulegen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichungen und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Es können Übergangsbestimmungen erlassen werden, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor der  
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **Studienordnung für das „studierte Fach Deutsch“ im Studiengang Lehramt an Mittelschulen**

Vom 29.03.2007

Auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S.166), in der Fassung vom 16. November 2001, hat die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung erlassen.

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Deutsch für das Lehramt an Mittelschulen.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Mittelschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, darunter Englisch oder Französisch, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden. Den Studierenden wird empfohlen, bis zum selben Zeitpunkt Kenntnisse in Latein zu erwerben.

## **§ 3 Studienziele**

- (1) Die Studierenden erwerben während des Studiums grundlegende Einsichten in
- das System der deutschen Gegenwartssprache, dessen historische Entwicklung, in den Charakter und die Funktion der sprachlichen Kommunikation sowie in sprachtheoretische Zusammenhänge von Sprache, Gesellschaft und Kultur;
  - die Spezifika literarischer Texte, die Besonderheiten literarischer Gattungen und Genres, die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart sowie in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Literaturwissenschaft;
  - die fachdidaktischen Theorien zum Muttersprach- und Literaturunterricht und in die historische Entwicklung des Deutschunterrichts.
- (2) Im Zusammenhang damit eignen sie sich Fähigkeiten und Fertigkeiten an
- zur methodisch fundierten Analyse und Interpretation von Texten;
  - zur reflektierten Analyse, Erschließung und Interpretation literarischer Texte;
  - zur ziel-, gegenstands- und schülerbezogenen Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Muttersprach- und Literaturunterricht.

## **§ 4 Fächerkombination**

Das studierte Fach Deutsch kann im Rahmen der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden als „studierte Fächer“ zugelassenen und in zwei Fächergruppen zusammengefassten Fächern kombiniert werden:

- Erste Fächergruppe: Englisch, Geographie, Geschichte, Mathematik;
- Zweite Fächergruppe: Chemie, Ethik/ Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde, Kunsterziehung, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des „studierten Faches Deutsch“ umfasst die Teilgebiete Germanistische Sprachwissenschaft, Sprachgeschichte, Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung, Neuere und Neueste deutsche Literaturwissenschaft und Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium von mindestens 26 und maximal 40 Semesterwochenstunden (SWS), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und ein sich daran anschließendes dreisemestriges Hauptstudium von mindestens 14 und maximal 20 SWS. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über sieben Semester und umfassen einschließlich der Fachdidaktik mindestens 48 und maximal 60 Semesterwochenstunden.

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende Pflichtveranstaltungen:

Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft – Vorlesung 2 SWS

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesungen	4 SWS

Mediävistik:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesung	2 SWS

Sprachwissenschaft:

Einführungsvorlesung	2 SWS
Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Zyklusvorlesung I	2 SWS
Zyklusvorlesung II	2 SWS

Einführung in die Didaktik des Muttersprachunterrichts (Seminar) 2 SWS

Einführung in die Didaktik des Literaturunterrichts (Seminar) 2 SWS

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind folgende *Pflichtveranstaltungen*:

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Mediävistik (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Linguistik (Hauptseminar)	2 SWS
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Hauptseminar)	2 SWS
Fachdidaktisches Praktikum/ SPÜ	2 SWS

Daneben sind Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten gemäß § 6 Abs.1 zu besuchen.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der als Empfehlung zu verstehende Studienablaufplan. Er umfasst außer den unter § 6 Abs. 3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen auch ergänzende Veranstaltungen, die von den Studierenden aus den aktuellen Angeboten der Lehrstühle nach eigener Verantwortung zu wählen sind.

#### 1. Semester

2 SWS Einführung Literaturwiss. V  
2 SWS NDL I  
2 SWS Einführung Sprachwiss. V  
2 SWS Sprachwiss. I  
2 SWS NDL V

#### 2. Semester

2 SWS Mediävistik I  
2 SWS NDL II  
2 SWS Sprachwiss. II  
2 SWS NDL V  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V I

#### 3. Semester

2 SWS Mediävistik II  
2 SWS NDL III  
2 SWS Mediävistik V  
2 SWS Sprachwiss. III  
2 SWS Sprachwiss./ Literaturwiss. V (Wahl)

#### 4. Semester

2 SWS Mediävistik III  
2 SWS Sprachwiss. S (Wahl)  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V II  
2 SWS NDL S (Wahl)  
2 SWS Literaturwiss./ Sprachwiss. V (Wahl)

#### 5. bis 7. Semester

Die Pflichtveranstaltungen und die Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten gemäß § 6 Abs.1 sind eigenverantwortlich auf die einzelnen Semester zu verteilen.

(6) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 20 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium.

(7) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit; aus einer schriftlichen Klausur in Germanistischer Literaturwissenschaft *oder* in Germanistischer Linguistik und Geschichte der deutschen Sprache mit einer Zeitdauer von 180 Minuten; aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, der nicht in der schriftlichen Klausur gewählt wurde, mit einer Zeitdauer von 45 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit einer Zeitdauer von 30 Minuten. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 38 der LAPO I vom 13. März 2000.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen :

- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft – Seminare I, II, III (3 Scheine)
- Germanistische Mediävistik – Seminare I, II, III (3 Scheine)
- Germanistische Sprachwissenschaft – Seminare I, II, III (3 Scheine).

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Hauptseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Hauptseminar Germanistische Mediävistik
- Hauptseminar Germanistische Linguistik
- Hauptseminar Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme

- am Fachdidaktischen Praktikum/ SPÜ,
- am Blockpraktikum (B) Deutsch,
- an der Sprecherziehung

vorzulegen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Es können Übergangsbestimmungen erlassen werden, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor der  
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**  
**Studienordnung**  
**für das „vertieft studierte Fach Deutsch“ im**  
**Studiengang Höheres Lehramt an Gymnasien**

Vom 29.03.2007

Auf der Grundlage von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166), in der Fassung vom 16. November 2001, hat die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung erlassen.

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Fächerkombination
- § 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 6 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches Deutsch für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind das in § 66 Abs. 1 der LAPO I vom 13. März 2000 geforderte Latein sowie Kenntnisse in Englisch oder Französisch, die das Verständnis wissenschaftlicher Fachliteratur ermöglichen, nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Abiturzeugnis erbracht oder sollte spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung erbracht werden.

## **§ 3 Studienziele**

- (1) Die Studierenden erwerben während des Studiums grundlegende Einsichten in
- das System der deutschen Gegenwartssprache, dessen historische Entwicklung, in den Charakter und die Funktion der sprachlichen Kommunikation sowie in sprachtheoretische Zusammenhänge von Sprache, Gesellschaft und Kultur;
  - die Spezifika literarischer Texte, die Besonderheiten literarischer Gattungen und Genres, die Geschichte der deutschen Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart sowie in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Literaturwissenschaft;
  - die fachdidaktischen Theorien zum Muttersprach- und Literaturunterricht und in die historische Entwicklung des Deutschunterrichts.
- (2) Im Zusammenhang damit eignen sie sich Fähigkeiten und Fertigkeiten an
- zur methodisch fundierten Analyse und Interpretation von Texten;
  - zur reflektierten Analyse, Erschließung und Interpretation literarischer Texte;
  - zur ziel-, gegenstands- und schülerbezogenen Planung, Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Muttersprach- und Literaturunterricht.

## **§ 4 Fächerkombination**

Das vertieft studierte Fach Deutsch kann im Rahmen der Bestimmungen des § 59 Abs. 2 LAPO I mit allen an der Technischen Universität Dresden als „vertieft studierte Fächer“ zugelassenen und in zwei Fächergruppen zusammengefassten Fächern kombiniert werden:

- Erste Fächergruppe: Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Latein, Mathematik
- Zweite Fächergruppe: Physik, Chemie, Ethik/ Philosophie, Gemeinschaftskunde, Griechisch, Italienisch, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch.

## § 5

### Regelstudienzeit, Studienbeginn

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 6

### Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des „vertieft studierten Faches Deutsch“ umfasst die Teilgebiete Germanistische Sprachwissenschaft, Sprachgeschichte, Germanistische Mediävistik und Frühneuzeitforschung, Neuere und Neueste Deutsche Literaturwissenschaft und Fachdidaktik.

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium von mindestens 33 und maximal 37 Semesterwochenstunden (SWS), das mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird und ein sich daran anschließendes viersemestriges Hauptstudium von ebenfalls 33 bzw. 37 SWS. Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich über acht Semester und umfassen einschließlich der Fachdidaktik mindestens 65 und maximal 73 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Inhalt des Grundstudiums sind folgende *Pflichtveranstaltungen*:

Einführung in die germanistische Literaturwissenschaft – Vorlesung 2 SWS

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesungen	4 SWS

Mediävistik:

Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Vorlesung	2 SWS

Sprachwissenschaft:

Einführungsvorlesung	2 SWS
Seminar I	2 SWS
Seminar II	2 SWS
Seminar III	2 SWS
Zyklusvorlesung I	2 SWS
Zyklusvorlesung II	2 SWS

Einführung in die Didaktik des Muttersprachunterrichts (Seminar) 2 SWS

Einführung in die Didaktik des Literaturunterrichts (Seminar) 2 SWS

(4) Inhalt des Hauptstudiums sind folgende *Pflichtveranstaltungen*:

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Mediävistik (Hauptseminar)	2 SWS
Germanistische Linguistik (Hauptseminar)	2 SWS
Geschichte der deutschen Sprache (Hauptseminar)	2 SWS
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Hauptseminar)	2 SWS
Fachdidaktisches Praktikum/ SPÜ	2 SWS

Daneben sind Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten gemäß § 6 Abs. 1 zu besuchen.

(5) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält der als Empfehlung zu verstehende Studienablaufplan. Er umfasst außer den unter § 6 Abs.3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen auch ergänzende Veranstaltungen, die von den Studierenden aus den aktuellen Angeboten der Lehrstühle nach eigener Verantwortung zu wählen sind.

#### 1. Semester

2 SWS Einführung Literaturwiss. V  
2 SWS NDL I  
2 SWS Einführung Sprachwiss. V  
2 SWS Sprachwiss. I  
2 SWS NDL V

#### 5. bis 8. Semester

Die Pflichtveranstaltungen und die Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten gemäß § 6 Abs.1 sind eigenverantwortlich auf die einzelnen Semester zu verteilen.

#### 2. Semester

2 SWS Mediävistik I  
2 SWS NDL II  
2 SWS Sprachwiss. II  
2 SWS NDL V  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V I

#### 3. Semester

2 SWS Mediävistik II  
2 SWS NDL III  
2 SWS Mediävistik V  
2 SWS Sprachwiss. III  
2 SWS Sprachwiss./ Literaturwiss. V (Wahl)

#### 4. Semester

2 SWS Mediävistik III  
2 SWS Sprachwiss. S (Wahl)  
2 SWS Sprachwiss. Zyklus-V II  
2 SWS NDL S (Wahl)  
2 SWS Literaturwiss./ Sprachwiss. V (Wahl)

(6) Die Zwischenprüfung besteht aus einer Klausur in den Bereichen Germanistische Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von vier Stunden. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 20 der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium.

(7) Die Erste Staatsprüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit; aus je einer schriftlichen Klausur in Germanistischer Linguistik / Geschichte der deutschen Sprache und in Germanistischer Literaturwissenschaft mit einer Zeitdauer von je 240 Minuten; aus einer mündlichen Prüfung auf den Gebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft mit einer Zeitdauer von 60 Minuten und aus einer mündlichen Prüfung in Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit einer Zeitdauer von 30 Minuten. Zulassungsvoraussetzungen, inhaltliche Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile regelt im Einzelnen § 66 der LAPO I vom 13. März 2000.

## **§ 7**

### **Leistungsnachweise**

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme des Studierenden an den Lehrveranstaltungen und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Ersten Staatsprüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Neuere Deutsche Literaturwissenschaft – Seminare I, II, III (3 Scheine)
- Germanistische Mediävistik - Seminare I, II, III (3 Scheine)
- Germanistische Sprachwissenschaft – Seminare I, II, III (3 Scheine).

Mindestens einer der Leistungsnachweise ist bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende mindestens mit „ausreichend“ benotete Leistungsnachweise vorzulegen:

- Hauptseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
- Hauptseminar Germanistische Mediävistik
- Hauptseminar Germanistische Linguistik
- Hauptseminar Geschichte der deutschen Sprache
- Hauptseminar Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

Darüber hinaus ist der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme

- am Fachdidaktischen Praktikum/ SPÜ,
- am Blockpraktikum (B) Deutsch,
- an der Sprecherziehung

vorzulegen. Zusätzlich ist der Erwerb des Latinums nachzuweisen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Es können Übergangsbestimmungen erlassen werden, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor der  
Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

# **Technische Universität Dresden**

## **Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **Fachstudienordnung für das Fach Deutsch als Zweitsprache als Erweiterungsfach für die Lehrämter an Grundschulen und Mittelschulen und die Höheren Lehrämter an Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

Vom 29.03.2007

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Vorbemerkung:

Der erfolgreiche Abschluss des Studiums gewährt die Lehrbefähigung für das Fach Deutsch als Zweitsprache bei Lernenden nichtdeutscher Muttersprache, jedoch keine Fakultas für das Fach Deutsch.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Empfehlungen zu Fächerkombinationen
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudienordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für die jeweiligen Lehrämter Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Erweiterungsstudiengang Deutsch als Zweitsprache.

## **§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen**

Studierende aller Lehrämter und studierten Fächer haben die Möglichkeit, nach dem Grundstudium als Drittfach Deutsch als Zweitsprache zu wählen. Vorausgesetzt werden Kontakterfahrungen mit Ausländern im In- und Ausland sowie Interesse an der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur in der Vielfalt ihrer Existenzweisen/-formen an nichtdeutsche Sprach- und Kulturträger.

## **§ 3 Studienziele**

Der Erweiterungsstudiengang Deutsch als Zweitsprache befähigt die Studierenden, die deutsche Sprache/Kultur bei Lernenden nichtdeutscher Muttersprache an gemeinnützigen öffentlich-rechtlichen Schulen sowie Privatinstitutionen, Wirtschaftsunternehmen u.ä. in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland unterrichten zu können. Das schließt den Erwerb folgender Berufsqualifikationen ein:

- Kultur- und sprachbedingte Sozialisations- und Lernprobleme der ausländischen Schüler erkennen und als Mittler zwischen Sprachen und Kulturen wirken zu können;
- einen handlungsorientierten, interaktiven, lehr- und lernstrategisch effizienten Deutschunterricht gestalten zu lernen, der die DaZ-Lernenden auf ein Leben in einer multilingualen/kulturellen Gesellschaft vorbereitet;
- die Erkenntnisse der Referenz- und Bezugswissenschaften des Deutschen als Zweitsprache sowie die Unterrichtsmittel und -technologien dahingehend ausnutzen zu lernen, dass die Lernenden über eine der jeweiligen Ausbildungsstufe adäquate Sprach- und Kulturkompetenz im Deutschen verfügen;
- Kenntnisse in der Landeskunde des deutschsprachigen Kulturraumes sowie in der Sozialisation ausländischer Bürger in die Bundesdeutsche Gesellschaft zu erwerben, um die komplexen Erziehungs- und Bildungsprozesse kooperativ mitgestalten zu können.

## **§ 4 Empfehlungen zu Fächerkombinationen**

Das Erweiterungsfach Deutsch als Zweitsprache kann sowohl mit dem vertieft studierten Fach Deutsch, mit einem oder zwei Fremdsprachenfächern oder mit nichtphilologischen Fächern (wie beispielsweise Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik usw.) als Drittfach kombiniert werden. Die jeweiligen Fächerkombinationen bilden die Grundlage für die Konkretisierung des obligatorischen Ausbildungsinhaltes/-umfanges (vgl. § 6 Abs. 4). Zur Wahl der optimalen Fachkombination wird dem Studienbewerber die Inanspruchnahme der Studienfachberatung empfohlen.

## § 5 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit des Erweiterungsstudienganges Deutsch als Zweitsprache beträgt vier Semester mit einem Ausbildungsumfang von 40 SWS, der quantitativ und qualitativ gemäß der fachlichen Voraussetzung, die durch die studierten Fächer gegeben sind, differenziert ist (vgl. § 6). Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

## § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Zur Ausbildung gehören folgende Studieninhalte (mit SWS):

- Germanistische / Angewandte Sprachwissenschaft	14 SWS
- Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	8 SWS
- Interkulturelle Landeskunde	6 SWS
- Germanistische Literaturwissenschaft	4 SWS
- Hospitations- und Unterrichtspraktikum	4 SWS
- Fremdsprache(n)	4 SWS
	-----

Daraus ergibt sich ein Gesamtausbildungsumfang von 40 SWS

(2) Die Studieninhalte werden wie folgt charakterisiert:

- Der Studienbereich **Germanistische/Angewandte Sprachwissenschaft** zielt auf solide linguistische Kenntnisse in der Phonetik, Grammatik, Lexikologie, Stilistik sowie in der (Fach-)Textlinguistik und -pragmatik. Darüber hinaus sind Fähigkeiten im Reflektieren über die deutsche Sprache auf allen Sprachsystem- und -tätigkeitsebenen zu entwickeln.
- Der Studienbereich **Didaktik des Deutschen als Fremdsprache** schließt die Beschäftigung mit Spracherwerbstheorien und deren unterrichtliche Umsetzung ebenso ein wie die Auseinandersetzung mit den Curricula, mit den neuen Unterrichtsformen und Lerntechniken, mit Lehrwerkanalysen und -kritik sowie mit gezielter Unterrichtsbeobachtung.
- Der Studienbereich **Interkulturelle Landeskunde** beschäftigt sich mit der Vermittlung von Kenntnissen über gesellschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die ähnlich, verschieden oder gegensätzlich zum Wissens- und Erfahrungskontext ausländischer Lerner sind, um Fähigkeiten zum interkulturellen Diskurs herauszubilden.
- Der Studienbereich **Germanistische Literaturwissenschaft** konzentriert sich auf Aspekte fremdkultureller/kulturkontrastiver Betrachtung von Literatur sowie deren Didaktisierung für Lehrzwecke im Deutschen als Fremdsprache.
- Das **Hospitations- und Unterrichtspraktikum** hat die Aufgabe, die Studierenden mit der konkreten Lehr- und Lernsituation im Deutschen als Fremdsprache auf verschiedenen Niveaustufen vertraut zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, erste eigene Unterrichtserfahrungen im studienbegleitenden bzw. im Blockpraktikum zu sammeln.

Die Anforderung, parallel zur Ausbildung eine weitere **Fremdsprache zu lernen**, zielt auf ein tieferes Verständnis für fremdsprachige Erwerbsprozesse (als Selbsterfahrung und als Basis für eine produktive Theorie-Praxis-Beziehung im Studienbereich Didaktik des Deutschen als Fremdsprache).

(3) Die Angaben zum Studienablauf tragen empfehlenden Charakter und sind entsprechend den Studienvoraussetzungen zu modifizieren. Die Differenzierung der Studieninhalte nach den Erfordernissen der jeweiligen Lehrämter erfolgt innerhalb der Fächer über Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich und über die Konkretisierung der spezifischen Lehr- und Lernbedingungen in den jeweiligen Lehrämtern.

Die nachfolgenden Lehrveranstaltungstypen unterscheiden sich wie folgt:

- Vorlesung (V): Einführung in die Grundlagen des Faches
- Seminar I (S I): Lehrveranstaltung mit propädeutischem Charakter
- Seminar II (S II): Lehrveranstaltungen mit vertiefend-einführendem Charakter
- Seminar III (S III): Lehrveranstaltung mit thematisch-exemplarischem, problemorientierten Charakter
- Hauptseminar (HS): Seminar auf fachwissenschaftlich/-theoretisch hohem Niveau
- Praktikum (P): in öffentlichen Bildungseinrichtungen mit beobachtendem analysierendem Charakter
- Sprachlernseminar (SL): Studienfachbezogene Sprachübungen in der Fremdsprache
- Tutorium: (vorlesungsbegleitende) Übung.

### **1. Semester**

Vorlesung:	Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft	2 SWS
Seminar I:	Propädeutikum zur Vorlesung	2 SWS
Vorlesung:	Grundlagen der Didaktik des Deutschen als Fremdsprache	2 SWS
Seminar I:	Propädeutikum zur Vorlesung (mit Tutorium)	2 SWS
Praktikum		<u>2 SWS</u>
		<b>10 SWS</b>

### **2. Semester**

Seminar II:	Germanistische Sprachwissenschaft	4 SWS
Vorlesung:	Grundlagen der Interkulturellen Landeskunde	2 SWS
Seminar I:	Propädeutikum zur Vorlesung (mit Tutorium)	2 SWS
Sprachlernseminar Fremdsprache (Russisch, Vietnamesisch ...)		<u>2 SWS</u>
		<b>10 SWS</b>

### **3. Semester**

Seminar II:	Germanistische Sprachwissenschaft (Theorien und Methoden)	2 SWS
Hauptseminar:	Angewandte Sprachwissenschaft (Textlinguistik)	2 SWS
Seminar II:	Germanistische Literaturwissenschaft	2 SWS
Seminar II:	Didaktik (Lehrwerkanalyse, Leistungsbewertung, Fertigkeiten)	2 SWS
Sprachlernseminar Fremdsprache (Russisch, Vietnamesisch ...)		<u>2 SWS</u>
		<b>10 SWS</b>

### **4. Semester**

Seminar II / III:	Interkulturelle Landeskunde (Projektarbeit)	2 SWS
Hauptseminar:	Germanistische Literaturwissenschaft (Migrantenliteratur)	2 SWS
Hauptseminar:	Angewandte Sprachwissenschaft (Fachsprachenlinguistik)	2 SWS
Hauptseminar:	Didaktik Deutsch als Fremdsprache (Fachsprachendidaktik / Grammatik und Spracherwerb)	2 SWS
Praktikum		<u>2 SWS</u>
		<b>10 SWS</b>

Die erfolgreiche Absolvierung des Erweiterungsstudienganges ist durch je einen benoteten Leistungsnachweis in den Studienbereichen Germanistische/Angewandte Sprachwissenschaft, Didaktik Deutsch als Fremdsprache und in der Germanistischen Literaturwissenschaft zu belegen. Hinzu kommt noch der Nachweis über den Erwerb von Grundkenntnissen in einer Herkunftssprache der

DaZ-Lerner. Sie bilden die Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an einer Klausur und einer mündlichen fachwissenschaftlichen/-didaktischen Prüfung am Ende des Studienganges.

(4) Bei Studierenden mit Fächern, die identische Studienbereiche mit dem Erweiterungsstudiengang Deutsch als Zweitsprache aufweisen, reduziert sich das Ausbildungsvolumen um die Anteile, in denen adäquate Leistungsnachweise aus den studierten Fächern vorliegen. Daraus ergibt sich folgende Gruppierung:

- A - Studierende ohne Deutsch/ohne Fremdsprache
- B - Studierende ohne Deutsch/mit Fremdsprache
- C - Studierende mit Deutsch/ohne Fremdsprache
- D - Studierende mit Deutsch/mit Fremdsprache

Der Ausbildungsinhalt und -umfang verteilt sich wie folgt:

Studienbereiche / SWS	A	B	C	D
Germanistische/Angewandte Sprachwissenschaft	14	12	-	-
Didaktik Deutsch als Fremdsprache	8	6	8	6
Interkulturelle Landeskunde	6	4	4	4
Germanistische Literaturwissenschaft	4	2	2	2
Hospitations- und Unterrichtspraktikum	4	2	4	2
Fremdsprache	4	2	4	2
SWS insgesamt:	<b>40</b>	<b>28</b>	<b>22</b>	<b>16</b>

Nach Einschreibung in den Erweiterungsstudiengang Deutsch als Zweitsprache wird je nach Studienvoraussetzungen die jeweilige Einstufung festgelegt, deren quantitative Erfüllung nachweispflichtig ist.

## § 7 Leistungsnachweise

(1) Die inhaltlichen Anforderungen an die jeweiligen Leistungsnachweise ergeben sich einerseits aus der Fächerspezifik des Erweiterungsstudienganges Deutsch als Zweitsprache und andererseits aus der Spezifik der jeweiligen Lehrämter (Grundschule, Mittelschule, Gymnasium, berufsbildende Schule). Die Voraussetzungen sowie Erbringungsformen von Leistungsnachweisen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben und erläutert.

(2) Für die **Zulassung zu den Hauptseminaren** ist erforderlich: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Einführungen zur Germanistischen Sprachwissenschaft (incl. Seminar I), zur Didaktik Deutsch als Fremdsprache, zur Interkulturellen Landeskunde, Vorlage des Sprachlerntagebuches.

(3) Für die **Zulassung zum Unterrichtspraktikum** ist erforderlich: Vorlage des Hospitationstagebuches. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar zur Angewandten Sprachwissenschaft, zur Didaktik des Deutschen als Zweitsprache und zur Germanistischen Literaturwissenschaft durch einen benoteten Leistungsnachweis.

(4) Für die **Zulassung zur Erweiterungsprüfung** im jeweiligen Lehramt gelten die Anforderungen der LAPO I vom 13.03.2000 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**  
**und Übergangsbestimmungen**

Die Studienordnung in der geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die ihr Studium im Erweiterungsstudiengang Deutsch als Zweitsprache vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten Übergangsbestimmungen, die der Prüfungsausschuss erlässt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 29.03.2007

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

**Redaktionelle Korrektur der Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 2/2007, Seite 7**

Der abgedruckte § 10 Abs. 3 der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (StOBA SLK) vom 05.12.2006 muss vollständig heißen:

(3) Liegt bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen des dritten Studienjahres nicht in jedem Fach der erfolgreiche Abschluss mindestens eines Fachstudienmoduls aus dem ersten Studienjahr vor, muss sich die bzw. der Studierende gemäß § 21 Abs. 5 des SächsHG einer Pflichtberatung unterziehen.

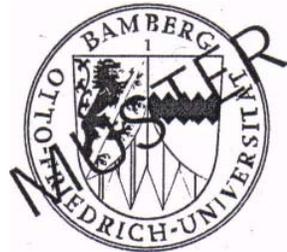
## **Anzeige zum neuen Dienstsiegel der Otto-Friedrich- Universität Bamberg**

die Otto-Friedrich-Universität Bamberg informierte darüber, dass gemäß Art. 11 Abs. 2 BayHSchG die Universität Bamberg nicht mehr die Siegel mit dem bayrischen Staatswappen führen wird.

Die bisher verwendeten Siegel mit dem bayrischen Staatswappen werden mit Ablauf des 15. Mai 2007 ungültig.

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird ab sofort ein Universitätssiegel mit dem Wappen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg führen.

### **Muster:**



Das Universitätssiegel führen der Rektor (bzw. künftig: Präsident), die Kanzlerin, die Dekane bzw. Dekaninnen und die Leiter bzw. Leiterinnen der Prüfungsbehörden, der Universitätsbibliothek und des Sprach- und Medientechnischen Zentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

Eventuelle telefonische Rückfragen sind unter Tel.-Nr.: 0951/863-1001 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg möglich.

## **Anzeige zum neuen Dienstsiegel der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn informierte darüber, dass gemäß § 2 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW die Universität Bonn nicht mehr die Siegel mit dem Landeswappen führen wird.

Die Bisher verwendeten Siegel mit dem Landeswappen werden mit Ablauf des 15. Mai 2007 ungültig.

Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ab dem 01. Mai 2007 das historische Kopfsiegel als Universitätssiegel führen.

### **Muster:**

vergrößert dargestellt  
von 3,2 cm auf 4,8 cm



Das Universitätssiegel führen der Rektor, der Kanzler, die Dekane und die Leiter der Prüfungsbehörden der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Eventuelle telefonische Rückfragen sind unter Tel.-Nr.: 0228/73-5721 in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn möglich.